

RS Vwgh 2005/11/22 2005/03/0020

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.11.2005

Index

41/04 Sprengmittel Waffen Munition

Norm

WaffG 1996 §25 Abs3;

WaffG 1996 §8 Abs1 Z2;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2005/03/0042 E 26. April 2005 RS 1 (hier nur zweiter Satz)

Stammrechtssatz

Die Dauer der Innehabung des Waffenpasses und das in der Vergangenheit gesetzte Verhalten des Waffenpassinhabers stellen keine geeigneten Kriterien dar, um die waffenrechtliche Verlässlichkeit annehmen zu können. Mit Entziehung der waffenrechtlichen Urkunde ist auch dann vorzugehen, wenn im Einzelfall ein nur einmal gesetztes Verhalten den Umständen nach die Folgerung rechtfertigt, der Urkundeninhaber gewährleiste nicht mehr das Zutreffen der im § 8 Abs 1 WaffG genannten Voraussetzungen. Ist ein solcher Schluss aber zu ziehen, so hat die Behörde die ausgestellte Urkunde zu entziehen. In einem solchen Fall bleibt für die Berücksichtigung des persönlichen Bedarfes für den Besitz oder das Führen einer Faustfeuerwaffe kein Platz, dem Gesetz ist eine derartige "Interessenabwägung" also nicht zu entnehmen (Hinweis E 10.7.1997, 95/20/0472, mwN).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2005030020.X03

Im RIS seit

25.12.2005

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at